

Satzung der Gemeinde Elsteraue über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 77, 79, 85 und 91 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBL. LSA S. 318) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 (GVBL. LSA S. 158) hat der Gemeinderat Elsteraue in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Elsteraue werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind, in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensatz zugrunde zu legen,
- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 45 EURO |
| b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 30 EURO |
| c) für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 25 EURO |
| d) für sonstige Bedienstete | 20 EURO |

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EURO).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Fall der Rücknahme wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Untersützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Das gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Elsteraue zugestellt, so werden dafür die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften, einschließlich Verwaltungsgemeinschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Elsteraue gegenüber abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verwaltungskostensatzungen der VGem Dreiländereck vom 18.01.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 24.08.2000 sowie die Verwaltungskostensatzung der VGem Elsteraue vom 29.08.1994, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2001 außer Kraft gesetzt

Alttröglitz, den 26.03.2004

.....
Meißner
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Elsteraue vom 25.03.2004

Gebühren (§3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	<i>Abschriften und Ausfertigungen</i>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	in DIN A 5 - Format	2,00
1.2.	in DIN A 4 - Format	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 33,00
2.	<i>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</i>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen schwarz-weiss	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seiten	1,00
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,35
	ab 100 Seiten je Seite	0,15

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
3.	<i>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</i>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 - 66,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,00
4.	<i>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</i>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 70,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akt oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 135,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskünfte nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Programme	10,00 – 135,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 - 204,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 - 511,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
6.	<i>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen, Veröffentlichungen</i>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5000	10,00
6.2.2.	1 : 10000	2,50
6.2.3.	1 : 15000	1,50
6.2.4.	1 : 25000	1,00
6.3.	öffentliche Bekanntmachungen Dritter im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue	2,50 pro cm und Spalte
7.	<i>Aufnahmen von Verhandlungen</i> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift, über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 - 23,00
8.	<i>sonst. Verwaltungstätigkeiten</i> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	9,00 - 23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	<i>Finanzverwaltung</i>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
10.	<i>Vermögens- und Bauverwaltung</i>	
10.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen u. Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
10.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Normalbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Normalbetrages	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- u. sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 51,00
10.4.	Ausstellungen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Bau GB	5,00 - 28,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 50.000 EURO	10,00
10.5.2.	von 50.000 EUR – 250.000 EUR	30,00
10.5.3.	größer als 250.000 EUR	50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m ²	1,50
10.6.2.	0,5 m ²	2,00
10.6.3.	1,0 m ²	4,00
10.6.4	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter um Straßen, Plätze, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (liegt die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	9,00 - 23,00
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angef. halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg (s. Regelung 10.8.)	9,00 - 23,00
10.10	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 – 23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
11.	<i>Abwasserentsorgung/Friedhofswesen/sonstiges</i>	
11.1.	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitungen einschl. Kontrollschacht) bis zu 500 Euro für jede weiteren angef. 500 Euro für jeden Nachtrag je angef. 500 Euro	15,00 2,50 2,50
11.2.2.	Abnahme der Abwassranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
11.2.3.	sonst. Prüfmaßnahmen je angef. halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
11.2.4.	Befreiung vom Anschluss - u. Benutzungszwang	15,00
11.2.5.	Entnahme und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 - 255,00
11.2.6.	Genehmigung zur Errichtung von Abwasser außergewöhnlicher Art	51,00 - 153,00
11.3.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	10,00 - 153,00
11.4.	Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments je Grabmal	15,00
12.	<i>Archiv</i>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann eine Gebühr nach Tarifnummer 12.1. erhoben werden	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
12.3.	Benutzung des Archiv	
12.3.1.	für einen Tag	25,00
12.3.2.	für eine Woche	100,00
12.3.	für längere Zeit je Tag	2,00